



Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

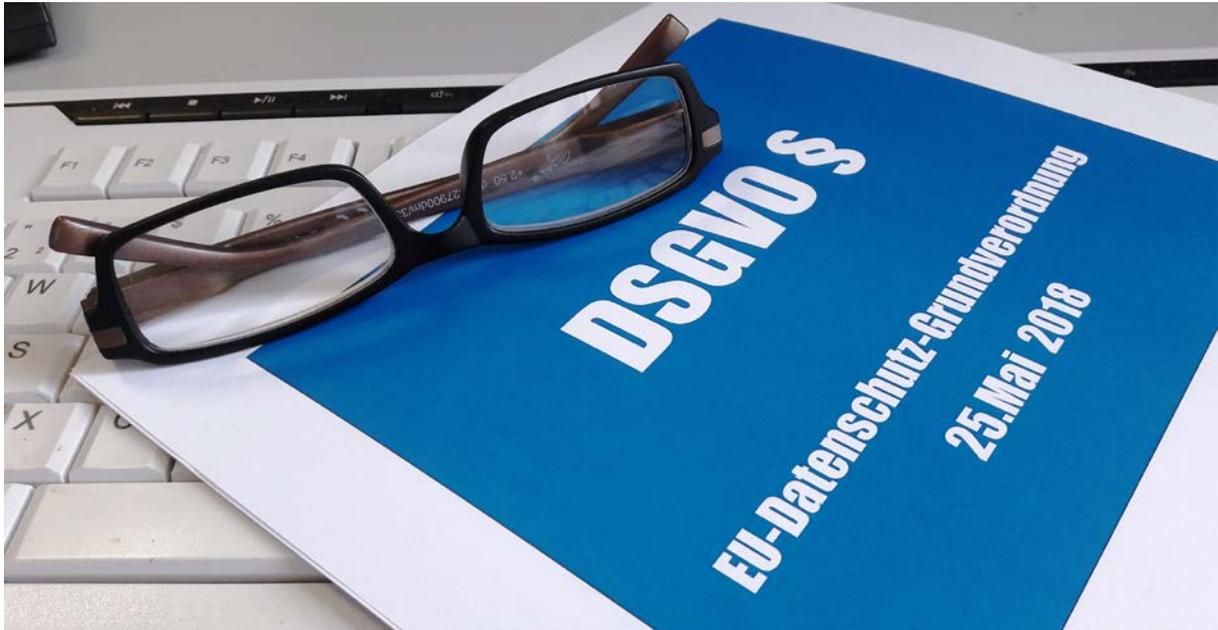


Foto: Alexandra H. / pixelio.de

## Datenschutz beim KYCD

Die in der Kurzform „Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO) genannte „Verordnung des Europäischen Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr“ ist nach einer zweijährigen Übergangszeit zum 25.05.2018 in Kraft getreten.

Die EU möchte mit dieser rund 260-seitigen Verordnung die Menschheit mit mehr Datenschutz und Datensicherheit beglücken. Sie zielt dabei auf die großen, globalen Datensammler, erschwert aber vor allem die Tätigkeit der Kleinen.

Der Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder hatte und hat für den KYCD immer einen hohen Stellenwert, der durch die vertragliche Beziehung, die Satzung und Einverständniserklärungen entsprechend des bislang geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gesichert war und ist.

Trotzdem hat die neue Datenschutz-Grundverordnung den Club an der einen oder anderen Stelle deutlich herausgefordert und für einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand gesorgt. Nicht nur, weil die sehr komplexe DSGVO eine Vielzahl von Punkten aufweist, die für das „Tagesgeschäft“ eines Vereins nicht eindeutig formuliert sind, sondern vielmehr weil die Verursacher der Verordnung es einerseits nicht geschafft haben, innerhalb von zwei Jahren Durch- und Ausführungsbestimmungen zu Papier zu bringen und andererseits die Dokumentationspflichten – also den rein bürokratischen Aufwand – ins Unermessliche steigern. Das gepaart mit zum Teil widersprüchlichen Vorgaben oder der Tatsache, dass die eine oder andere Vorgabe der DSGVO in ihrer Formulierung nicht konform zu sein scheint mit nationalen Gesetzen.

Nichtdestotrotz musste der Club reagieren und hat insbesondere die Dokumentationspflichten der DSGVO umgesetzt sowie einzelne Anpassungen in der Vereinsverwaltung, speziell der EDV, vorgenommen. Grundsätzliche Arbeitsabläufe bei der Verarbeitung von Daten mussten nicht geändert, aber in vielen Einzelpunkten angepasst werden.



Nachfolgend informieren wir die Mitglieder über alle Belange des Datenschutzes im KYCD, die Vorgaben durch die DSGVO und ihrer Umsetzung. Wir gehen aber auch auf die Punkte ein, die im Zusammenhang mit der DSGVO und nationalen Gesetzen und Verordnungen unklar geblieben sind. Zum Teil hat das Konsequenzen für den Service des KYCD, den der Club seinen Mitgliedern bietet bzw. in einigen konkreten Fällen aufgrund der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der DSGVO vorerst nicht mehr bieten kann.

Aber auch für die nachfolgenden Basisinformationen für die Mitglieder des KYCD – und das ist das Paradoxe an der ganzen Thematik – gilt der Datenschutz. Es werden also in den Beschreibungen keine Zuständigkeiten in Form von Namen genannt, sondern nur die Funktionen oder Tätigkeitsfelder.

### **Grundsätzliches**

Die DSGVO will insbesondere die „Personenbezogenen Daten“ schützen. Hierzu ist es notwendig, diesen Begriff und andere Inhalte der Verordnung, die für den KYCD und seine Mitglieder von besonderer Relevanz sind, etwas genauer anzusehen.

Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, anhand derer eine Person eindeutig identifizierbar ist bzw. die einer Person zuordenbar sind. Personenbezogene Daten sind zum Beispiel Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, die Bankverbindung oder Reisepass- oder Personalausweisnummern. Aber auch genetische Angaben, biometrische Daten, die E-Mail-Adresse und sogar die IP-Adresse des Computers sowie Mitgliedschaften, Hobbies und besondere Vorlieben oder „weltanschauliche“ Überzeugungen gelten per Verordnung als personenbezogene Daten.

Die verantwortlichen Stellen in der EU beschreiben die DSGVO so, dass sie inhaltlich im Wesentlichen die bisher bestehenden datenschutzrechtlichen Prinzipien fortschreibt, konkretisiert und weiterentwickelt. Begriffe wie „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“ und „Zweckbindung“ prägen die DSGVO ebenso wie neue und zusätzliche Transparenzanforderungen, wie zum Beispiel die Stärkung der Rechte auf Information, Zugang und Löschung („Recht auf Vergessenwerden“).

### **Vorgaben der DSGVO und ihre Umsetzung beim KYCD**

#### **1. Verarbeitung der Daten in der Verwaltung des KYCD**

Der KYCD speichert die im Mitgliedsantrag, in Anmeldeformularen für Seminare oder in Bestellformularen für Club-Accessoires gemachten personenbezogenen Daten in einer verschlüsselten und passwortgeschützten Datenbank, zu der nur berechtigte Personen aus Vorstand, Geschäftsstelle und IT-Administration Zugang haben.

Ebenfalls speichert der KYCD die formlos – z.B. in E-Mails und Schriftstücken – übermittelten personenbezogenen Daten dem Anlass entsprechend zur Bearbeitung der jeweiligen Inhalte.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der KYCD verarbeitet keine Daten, die nicht bei dem betroffenen Mitglied, Seminarteilnehmer oder Shop-Kunden selbst erhoben bzw. von ihm übermittelt wurden. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Die eine Ausnahme sind Daten, die aus öffentlichen Quellen, z.B. von Gemeinden, im Zusammenhang mit Mahn- und/oder Gerichtsverfahren eingeholt



Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

---

werden. Die andere Ausnahme sind Kontaktdaten von Abgeordneten, Partei- und Verbandsvertretern sowie Mitarbeitern von Ministerien und Behörden, die der Club für die Interessenvertretung der Fahrtenwassersportler benötigt. Auch diese Daten stammen aus öffentlichen und allgemein zugänglichen Quellen.

Die Daten werden ausschließlich zur Mitglieder-, Seminar- und Shopverwaltung sowie bei der politischen Interessenvertretung eingesetzt („Zweckbindung“). Hierzu gehören das Rechnungs- und Mahnwesen, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, der Zahlungsverkehr, die Vereinsmitteilungen und der allgemeine, dem Vereinszweck dienende Schriftverkehr.

Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten werden in Eigenregie durch Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle – teilweise unter Zuhilfenahme externer Dienstleister – ausgeführt.

Werden externe Dienstleister (z.B. Postdienstleister, Steuerberater, Behörden, öffentliche Verwaltungen, etc.) in den Geschäftsvorgang einbezogen, geschieht das auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzvereinbarungen und – bei entsprechender Notwendigkeit – mit einem so genannten Datenverarbeitungsvertrag.

Wobei die DSGVO explizit das anzuwendende Verfahren bei so genannten Datenverarbeitern wie Postdienstleistern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Behörden oder Rechenzentren vorgibt. Die hierbei „etwas gelockerte Handhabung zur Weitergabe der Daten an Dritte“ erklärt sich quasi von selbst aus der Tatsache heraus, dass nicht für jeden Brief an ein Mitglied (Name und Anschrift sind bekanntlich „Personenbezogene Daten“, die eigentlich per Vorgabe nicht ohne Freigabe an Dritte weitergegeben werden dürfen) ein separater „Datenverarbeitungsvertrag“ abgeschlossen werden kann.

Konkret betrifft dieses beim KYCD den Postversand des Club-Magazins und der Zeitschrift „segeln“, der über externe Dienstleister erfolgt. Aber auch den allgemeinen Schriftverkehr und den Versand von im Club bestellten Waren (Club-Accessoires, Druckwaren, etc.). Und natürlich die verwaltungstechnischen Besonderheiten wie Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Mahnwesen, für deren Bearbeitung externe Fachdienstleister oder das DATEV-Rechenzentrum eingesetzt werden.

Auf allen analogen oder digitalen Formularen (z.B. Antrag auf Mitgliedschaft, SEPA-Lastschriftmandat, Anmeldeformulare für Seminare, Bestellformulare für Club-Accessoires oder Drucksachen) werden die relevanten Hinweise zum Datenschutz dargestellt und müssen per Unterschrift bestätigt werden. Spezielle Formulare im Internet des KYCD haben darüber hinaus eine so genannte „Checkbox“, mit der die Akzeptanz der Datenschutzhinweise extra bestätigt werden muss (quasi als Ersatz für die in der analogen Welt notwendige Unterschrift).

Mitglieder und Gäste, die sich für Seminare, Workshops oder Lehrgänge anmelden, erhalten vereinzelt zusätzliche Hinweise zum Datenschutz auf den Anmeldeformularen, die jeweils separat zu bestätigen sind. Konkret betrifft dieses zum Beispiel das Sicherheitstraining des KYCD im Einsatzausbildungszentrum Schadensabwehr der Marine in Neustadt / Holstein. Hier muss der KYCD aufgrund der Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Marine für das Betreten militärischer Bereiche vor Veranstaltungsbeginn den Namen, die Anschrift und die Personalausweis- oder Passnummer der Anmelderin oder des Anmelders dem Stab des Einsatzausbildungszentrums melden. Dieser Vorgang ist zwingend erforderlich, um am Sicherheitstraining teilnehmen zu können, und ist in der Form auch konform mit der DSGVO.



Der KYCD kann allerdings Anmeldungen nicht berücksichtigen, bei denen das Einverständnis zu dieser Prozedur nicht von dem Anmelder oder der Anmelderin gegeben wird.

## **2. Aufbewahrungsfristen**

Die DSGVO lässt einige Punkte im Zusammenhang mit der Speicherung und Aufbewahrung der „Personenbezogene Daten“ im Diffusen.

Beim KYCD werden alle Daten im Zusammenhang mit der Mitglieder- oder Seminarverwaltung entsprechend der in Deutschland geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen elektronisch gespeichert oder in Papierform archiviert.

Die Daten der Mitglieder werden unbegrenzt für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus gespeichert oder archiviert, z.B. der Schriftverkehr zum Geschäftsvorgang 6 Jahre, Buchungsbelege und Rechnungen 10 Jahre.

Personenbezogene Daten von Nicht-Mitgliedern (z.B. Gäste, die sich für Seminare anmelden oder Besteller von Waren) werden ebenfalls 6 Jahre (Schriftverkehr zum Geschäftsvorgang) und 10 Jahre (Buchungsbelege und Rechnungen) gespeichert oder archiviert.

Nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die digitalen oder analogen Daten und Unterlagen gelöscht oder vernichtet.

## **3. Dokumentations- und Ausführungspflichten**

Gemäß der Vorgaben der DSGVO hat der Club Übersichten erarbeitet und Verfahren eingeführt, um den erweiterten Dokumentations- und Nachweispflichten und der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu genügen. Die entsprechenden Unterlagen dazu sind in der Geschäftsstelle archiviert, nicht öffentlich und stehen bei Bedarf zur Einsicht durch z.B. die Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung.

### **3.1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO**

In einer tabellarischen Darstellung sind alle Verarbeitungstätigkeiten, der Zweck der Verarbeitung und die jeweiligen Zuständigkeiten dokumentiert. Es betrifft sowohl ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Dokumentiert ist auch die Vergabe der Zugriffsrechte. Zum einen wird beschrieben, mit welchen Mitteln der Zugriff kontrolliert und geregelt wird, zum anderen welche für den KYCD tätige Person bei welcher Verarbeitungstätigkeit welche Rechte hat.

### **3.2 Verzeichnis der Auftragsverarbeitung und fremden Dienstleistungen**

Ein Auftragsverarbeiter ist nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen (hier der KYCD) verarbeitet. Eine Auftragsverarbeitung liegt vor bei den regelmäßig durchgeführten Dienstleistungen:

- DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Finanzbuchhaltung durch ein spezialisiertes Rechenzentrum,
- Versand der Vereinsmitteilungen.



Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO gegeben ist, sind beim KYCD die Tätigkeiten von:

- Berufsgeheimnisträgern, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt,
- Bankinstituten für den Geldtransfer,
- Postdiensten für den Brief- und Pakettransport.

Gemäß Art. 28 DSGVO hat der KYCD die Auftragsverarbeiter und Fachdienstleister sowohl in einer tabellarischen Darstellung aufgeführt und benannt, als auch gemäß Absatz 1 DSGVO vor Auftragsvergabe die Prüfung auf Eignung durchgeführt.

Soweit von der DSGVO vorgegeben, ist mit allen dokumentierten Externen ein Vertrag geschlossen, der im Einklang mit der DSGVO steht und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Es handelt sich in allen aktuellen Fällen um einen Vertrag über weisungsgebundene Tätigkeiten. Das heißt, der Externe darf nur die vom KYCD vorgegebenen und beschriebenen Tätigkeiten ausführen und die übermittelten Daten nicht für eigene Zwecke einsetzen oder die Daten an Dritte weitergeben.

### **3.3 Weitere Dokumentationspflichten**

Über die schon genannten Aufzeichnungen hinaus, hat der KYCD erfasst, welche Hardware vorhanden ist, wie diese vernetzt ist, welche Verschlüsselungsverfahren und anderen Sicherheitsfeatures auf ihr jeweils eingesetzt sind. Erfasst ist auch, welche Verarbeitungsprozesse auf welchem Gerät mit welcher Software durchgeführt werden.

Ein anderer Teil der Dokumentation beschreibt schließlich den physischen Schutz der Rechner. Unter dem Titel „Datenschutz im KYCD – Dokumentation und Leitfaden“ wird der Ist-Zustand aller IT-Systeme des Clubs entsprechend der DSGVO zusammenhängend beschrieben, und es wird festgelegt, nach welchen Kriterien Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Angehörigen des Arbeitskreises „IT und Infrastruktur“ Zugriffsrechte eingeräumt werden dürfen.

In diesem Papier sind zudem Anforderungen definiert, die die vom KYCD eingesetzte Hard- und Software erfüllen muss. Schließlich wird noch geregelt, wie die Geräte physisch vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen sind.

Das Papier ist zum einen für alle, die mit der IT zu tun haben ein Hilfsmittel, um das Datenschutzniveau des KYCD dauerhaft zu halten und um es weiter zu entwickeln, zum anderen dient es im Bedarfsfall als Nachweis gegenüber der für den Datenschutz in Hamburg zuständigen Behörde.

### **4. Datenschutzbeauftragter**

Gemäß Art. 37 der DSGVO und § 38 des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) hat ein Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn er in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Dieses trifft für den KYCD nicht zu, ein Datenschutzbeauftragter ist demgemäß nicht benannt.



## **5. Auskunftsrecht der betroffenen Person**

Nach Artikel 15 Abs. 1 DSGVO können betroffene Personen (im konkreten Fall z.B. Mitglieder oder Personen, die annehmen, dass Daten aus einem anderen Grund gespeichert sind) kostenfrei vom KYCD eine Bestätigung darüber verlangen, ob im Club sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Darüber hinaus kann ganz konkret Auskunft darüber verlangt werden, welche personenbezogenen Daten vom KYCD zu welchem Zweck verarbeitet werden; welche Daten gegebenenfalls an welche Empfänger (Dritte) weitergeben wurden oder weitergegeben werden sollen; wie die geplante Speicherdauer ist, wenn diese feststeht, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer.

Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer Person können zur Ablehnung des Auskunftersuchen oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO).

## **6. Widerspruch**

Die Mitglieder – aber auch Nicht-Mitglieder, die sich beispielsweise für Veranstaltungen angemeldet oder eine Bestellung aufgegeben haben –, die dem KYCD in Formularen oder formlos personenbezogene Daten übermittelt und in dem Zusammenhang das Einverständnis zur Verarbeitung gegeben haben, können diese Einwilligung jederzeit schriftlich (per Adresse des KYCD) widerrufen.

Die sich daraus ergebenden beiderseitigen Konsequenzen wird der KYCD anlassbezogen der Widerspruch einlegenden Person ebenfalls schriftlich mitteilen.

Diese Konsequenzen können beispielweise sein, dass die satzungsgemäße Fortführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, gespeicherte Daten erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht werden, ein Mahn- oder Gerichtsverfahren anhängig ist (was einen Widerspruch zur Verarbeitung der Daten aussetzt), der Versand der Vereinsmitteilungen verhindert wird oder aber die Teilnahme an einem Seminar verwehrt werden muss.

## **7. Löschungspflicht**

Der Artikel 17 Abs. 1 DSGVO gibt vor, dass personenbezogene Daten auf Verlangen der betroffenen Person und/oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne Verlangen der betroffenen Person eigenständig gelöscht werden müssen, wenn z.B.

- die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist,
- die betroffene Person ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen hat,
- keine sonstige Rechtsgrundlage besteht.

Diese Vorgaben erfüllt der KYCD uneingeschränkt, soweit die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht tangiert werden oder andere zu benennende wichtige Gründe vorliegen (z.B. anhängige Mahn- oder Gerichtsverfahren, Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden).



## 8. Datensparsamkeit

Personenbezogene Daten speichert oder archiviert der KYCD gemäß den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur so lange, wie es erforderlich ist oder wie es vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Entfällt der Zweck der erhobenen Informationen oder enden gesetzliche Aufbewahrungsfristen, werden die gespeicherten oder archivierten Daten gelöscht oder vernichtet.

## 9. Datenschutz im Internet

Die DSGVO legt sehr großen Wert darauf, dass speziell die Datenverarbeitung im und über das Internet transparent dargestellt und alle Nutzer entsprechend informiert werden. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet des KYCD sind in den Rubriken „Datenschutz“ und „Impressum“ auf den Internetseiten des KYCD umfassend dargestellt und von jedermann frei einsehbar. Auszufüllende Onlineformulare sind entsprechend der DSGVO ausgeführt.

Auf eine Besonderheit im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen und deren Nutzung im Internet ist jedoch besonders hinzuweisen.

Unter dem Begriff „Datenübermittlung in das Ausland“ sieht die DSGVO für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den Art. 44 - 49 besondere Regelungen vor.

Länder außerhalb der EU und des EWR werden in der DSGVO als „Drittländer“ bezeichnet. Bei der Datenübermittlung in ein Drittland muss zunächst überprüft werden, ob unabhängig von den in den Art. 45 ff. geregelten spezifischen Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittländer auch alle übrigen Anforderungen der DSGVO (z.B. Art. 9 Abs. 3) an die in Rede stehende Datenverarbeitung eingehalten werden (1. Stufe).

Es muss u.a. durch die EU-Kommission (Art. 45 DSGVO) die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland festgestellt sein, und es müssen geeignete Garantien vorliegen. Oder es muss eine wirksame und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Datenübermittlung in ein Drittland vorliegen. Die Datenübermittlung kann auch zulässig sein, wenn sie aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

Auf den ersten Blick wird nicht ganz deutlich, was diese etwas sperrigen Aussagen mit dem Internet des KYCD zu tun haben. Wir möchten es verdeutlichen und damit auch erklären, weshalb aktuell eine Vielzahl von Informationen im Internet des KYCD nicht mehr verfügbar ist. Zum Beispiel interessante Wetter- und Revierinformationen konnten im Internet des KYCD über so genannte „Links“ erreicht werden. Diese „Links“ leiteten den Nutzer vielfach auf „ausländische“ Internetseiten – und hier beginnt die Rechtsunsicherheit.

Viele Anbieter dieser Internetseiten haben ihren Geschäftssitz außerhalb der EU und des EWR, sind von der EU-Kommission nicht als „sicher“ eingestuft oder kümmern sich herzlich wenig um den von der EU vorgegebenen Datenschutz.

Dadurch, dass die EU die IP-Adresse als „Personenbezogene Daten“ eingestuft hat und der KYCD diese IP-Adresse von seiner Internetseite über einen „Link“ in ein Drittland weiterleitet (de facto führt der betroffene Nutzer den Vorgang selbst aus, indem er den Link anklickt), ohne die vorgenannten Bedingungen zu erfüllen, entsteht eine große Rechtsunsicherheit, ob darin ein Verstoß gegen die DSGVO besteht.



Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

---

Und solange diese Rechtsunsicherheit nicht aufgehoben ist, wird und kann der Club leider viele Informationen im Internet nicht anbieten.

## **10. Änderungen**

Der KYCD behält sich Anpassungen und Änderungen seiner Datenschutzinformationen vor, um sie an geänderte Rechtslagen oder bei Änderung des Dienstes oder der Datenverarbeitung anzupassen.

Die Mitglieder werden hierüber in den Publikationen des KYCD (Club-Magazin, „Offizielle Mitteilungen“ in der Zeitschrift „segeln“, Internet) jeweils zeitnah informiert.

KYCD, im Juni 2018

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.  
Neumühlen 21 - 22763 Hamburg

Tel.: 040 741 341 00  
E-Mail: [info@kycd.de](mailto:info@kycd.de)  
<https://www.kycd.de>